

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 318 - 320

Zur Behandlung der Verlassenschaft eines Soldaten,
welcher keinen bestimmten Wohnsitz gehabt, ist das
Gericht seiner Heimath (des Wohnortes seiner Eltern)
zuständig

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Zum bayerischen Landrechte Th. I Kap. X §. 7 Nr. 1.

Die S. 129 ff. dieses Bandes der Bl. f. MA. aufgestellte Auslegung obiger Stelle des bayerischen Landrechtes ist auch vom obersten Gerichtshofe als die richtige angenommen worden.

DA&Erf. v. 20. März 1866 Nr. 1111^{64/65}.
77.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

CLXXIII.

Zur Behandlung der Verlassenschaft eines Soldaten, welcher keinen bestimmten Wohnsitz gehabt, ist das Gericht seiner Heimath (des Wohnortes seiner Eltern) zuständig.

Joseph S., Korporal der Garnisonkompagnie Nymphenburg, als Equipagenaufseher nach Ingolstadt kommandirt, war in letztgenannter Stadt am 7. Febr. 1865 gestorben.

Zwischen dem k. Stadt- und Landgerichte Ingolstadt, in dessen Gebiet der Tod des Erblassers erfolgt war, dem k. Landgerichte München I/S., in dessen Sprengel der Garnisonort Nymphenburg gelegen ist, und dem k. Landgerichte Traunstein, an welchem Orte die Eltern des Verlebten gewohnt hatten, war wegen Behandlung der Verlassenschaft ein verneinender Kompetenzkonflikt entstanden, der vom obersten Gerichtshofe für die Zuständigkeit des k. Landgerichtes Traunstein entschieden wurde.

Dem Ausspruche sind folgende Gründe beigezfügt:

Es ist ein unbestrittener Satz, daß zur Behandlung der Verlassenschaft einer Person jenes Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verlebte sein Domizil gehabt hat.

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß Soldaten und Unteroffiziere ihr Domizil nicht am Orte ihrer Garnison haben, sondern an jenem Orte beibehalten, wo sie es vor ihrem Eintritte in den Militärdienst gehabt haben, — also, im Falle sie vorher noch kein selbständiges Domizil begründet hatten, an dem Orte, wo ihre Eltern es gehabt hatten. Es ergibt sich dies aus der Natur ihres dienstlichen Verhältnisses, wonach die Garnison nicht als bleibender Aufenthaltsort erachtet werden kann. Dieser Satz hat in der Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr.,¹⁾ seine Anwendung gefunden, indem dort in Abs. II Ziff. 1 auf dem Grunde desselben in Ansehung der persönlichen Klagen gegen Soldaten und Unteroffiziere, welche nach den Gesetzen des Wohnsitzes zu entscheiden sind, bestimmt wurde, daß die Gesetze des Ortes anzuwenden seien, wo sie vor dem Eintritte in den Kriegsdienst ihren Wohnsitz gehabt hätten.

Auf derselben Grundlage beruht die Bestimmung des §. 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit bezüglich der Zuständigkeit für Verlassenschaften im Felde verstorbener Militärpersonen, welche keinen bestimmten Wohnort haben; gerade diese Ausnahme läßt die Regel, daß der Garnisonort nicht die Eigenschaft eines Domizils habe, erkennen und ebenso die Be-

¹⁾ Reg.=Bl. v. 1816 S. 387 ff.

stimmung des §. 3 desselben Gesetzes, welche zwischen den Gerichten des Wohnortes und des Garnisonortes unterscheidet.

Auf dem Grunde derselben Normen wurde schon in einem früheren Kompetenzkonflikte über die Behandlung der Verlassenschaft eines Soldaten entschieden, daß hiefür nicht das Gericht des Garnisonortes, sondern das Gericht, wo die Eltern des Soldaten ihren Wohnsitz gehabt hatten, zuständig sei. (Vgl. das Erf. v. 30. Nov. 1837, veröffentlicht durch Ausschreiben des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern im Kreisintelligenzblatte für 1838 S. 445.)

Die im Schreiben des k. Landgerichtes Traunstein vom 14. Juni 1865 geäußerte Ansicht, daß der Defunkt jedenfalls durch freie Wahl, d. h. durch seinen Eintritt in die Garnisonkompagnie ein anderes Domizil — an dem Orte seiner Garnison — erworben habe, ist irrig, da es für den Gerichtsstand der Soldaten ganz gleich ist, ob sie aus freier Wahl in ein bestimmtes Corps oder überhaupt in das Heer eingetreten sind, oder nicht.

Es haben sich nun durch die bisher gepflogenen Recherchen genügende Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, daß der Erblasser S. in Traunstein geboren worden sei, wo seine Eltern als Tagelöhner lebten. —

Hienach war, wie geschehen, zu erkennen.

E. d. OGH. v. 13. Okt. 1865 UB. Nr. 39.

— | —